

Eckpunkte einer Gruppenbesteuerung in Anlehnung an Art. 11 MwStSystRL: Identifizierung notwendiger Regelungsbereiche und mögliche Lösungen

1 Persönliche Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einer Umsatzsteuergruppe

- alle Rechtssubjekte unabhängig von der Rechtsform, auch natürliche Personen, soweit und solange unternehmerisch tätig
- Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland

2 Sachliche Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einer Umsatzsteuergruppe

Artikel 11 MwStSystRL fordert eine enge Verbundenheit durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen.

- Das jeweilige Gruppenmitglied unterwirft sich dem Umsatzsteuerregime der Gruppe. Das Gruppenmitglied steht nach außen hin für die Umsatzsteuer der durch die Gruppe erzielten Umsätze ein; daraus ergibt sich eine enge finanzielle Verbundenheit zur Gruppe.
- Die wirtschaftliche Verbundenheit bedeutet, dass die Gruppenmitglieder untereinander wirtschaftlich zusammenarbeiten.
- Die organisatorische Verbundenheit ergibt sich aus der Zustimmung eines jeden Gruppenmitglieds zum Vertreter der Gruppe.

Die erforderliche enge Verbundenheit manifestiert sich in der Übernahme der gesamtschuldnerischen Haftung und wird dokumentiert durch den Antrag auf Bildung / Mitgliedschaft in der Gruppe.

3 Gruppenvertretung

- Die Gruppenmitglieder müssen eine Gruppenvertretung (in der Regel ein Mitglied der Umsatzsteuergruppe) bestimmen, welche für alle steuerlichen Pflichten für die gesamte Umsatzsteuergruppe gegenüber der Finanzverwaltung verantwortlich ist.
- *[Als Gruppenvertreter kann auch ein Dritter mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland bestimmt werden.]*

4 Beginn / Ende der Umsatzsteuergruppe

- Die Umsatzsteuergruppe wird auf Antrag aller Gruppenmitglieder mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf mit Wirkung für die Zukunft gebildet und beendet.
- Der Zeitrahmen für die Berücksichtigung des Antrags wird gesetzlich geregelt. Die Arbeitsgruppe hält es dabei für erforderlich für die Gründung, Veränderung und Abwicklung (Auflösung) unterschiedliche Regelungen zu treffen. Bei der Bemessung der Zeiträume sind die Bedürfnisse der Wirtschaft und Finanzverwaltung zu berücksichtigen.
- Beim Eintritt eines neuen Gruppenmitglieds gelten dieselben Regelungen wie bei der Bildung (Zustimmung aller übrigen Gruppenmitglieder).
- Der Austritt eines Gruppenmitglieds erfolgt durch Antrag des Austrittswilligen gegenüber dem für die Umsatzsteuergruppe zuständigen Finanzamt.
- Die Verwirklichung bestimmter Sachverhalte kann zur Beendigung der Mitgliedschaft in der Umsatzsteuergruppe aufgrund des Wegfalls der tatsächlichen Voraussetzungen führen.
- Der Vertreter der Gruppe teilt dem für die Umsatzsteuergruppe zuständigen Finanzamt die Veränderungen im Bestand der Umsatzsteuergruppe mit.

5 Antrag

- Der Antrag kann nur bis zum Eintritt der steuerlichen Wirkung widerrufen werden.
- Ein Antrag entfaltet grundsätzlich Wirkung ab Beginn des folgenden [Monats / Quartals / Kalenderjahres].

6 Wirkung der Mitgliedschaft in der Umsatzsteuergruppe

- Mit der Errichtung der Umsatzsteuergruppe als einziger Steuerpflichtiger gehen alle umsatzsteuerlichen Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder automatisch auf die Gruppe über. Sämtliche unternehmerischen Tätigkeiten sind der Umsatzsteuergruppe zuzurechnen; das einzelne Gruppenmitglied erbringt damit keine unternehmerische Tätigkeit außerhalb der Gruppe.
- Gruppeninterne Umsätze unterliegen als sogenannte Innenumsätze nicht der Umsatzsteuer.
- Bei Vorsteuerabzug, Vorsteuerberichtigung und unentgeltlichen Wertabgaben ergeben sich im Vergleich zu der Organschaft keine Änderungen.
- Gesamtschuldnerische Haftung aller Gruppenmitglieder für die Umsatzsteuer der Gruppe gegenüber dem Fiskus. Der Umfang der gesamtschuldnerischen Haftung umfasst alle bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts angefallenen Umsatzsteueransprüche. Abweichende Regelungen für das Innenverhältnis bleiben unberührt und haben keine Wirkung auf das Außenverhältnis zum Fiskus.
- Einheitliches Besteuerungsregime (Umsatzgrenzen, Soll-, Istbesteuerung)

7 Besteuerungsverfahren

- Elektronisches Antragsverfahren
- Die Umsatzsteuergruppe als ein Steuerpflichtiger erhält nur eine USt-IdNr.
- Unionsrechtlich ist bei grenzüberschreitenden Umsätzen innerhalb der Union die Verwendung der USt-IdNr. der Umsatzsteuergruppe einheitlich durch alle Gruppenmitglieder geboten.
- Örtlich zuständig ist das Finanzamt des Gruppenvertreters nach den Vorschriften der AO. [Alternative: Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gruppe]

8 Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Steuerhinterziehung und Steuerumgehungen, Artikel 11 Abs. 2 MwStSystRL

- Gesamtschuldnerische Haftung gegenüber dem Fiskus (siehe Tz. 6, 4. Spiegelstrich)
- Erfüllung von Mitteilungspflichten durch den Gruppenvertreter
- Keine Aufnahme von Nichtunternehmern in der Umsatzsteuergruppe

9 Auswirkungen auf andere Rechtsgebiete (z. B. BGB, HGB, InsO...)

10 Übergangsregelungen

- Beendigung aller bisher bestehenden Organschaften zu einem in der Zukunft liegenden Stichtag.
- Vor dem Stichtag besteht jederzeit die Möglichkeit, einen Antrag zur Bildung einer Umsatzsteuergruppe zu stellen.
- Angemessene Übergangsfrist [2 oder 3 Jahre]